Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 36 — Mittwoch, den 5. Mai. — 1915 — Dreiundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil

Beorderung der Militärpflichtigen und unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

Die Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen und der Landsturmpflichtigen ist befohlen. **Die Musterung und Aushebung für den 2. Aushebungsbezirk findet am Sonnabend, den 8. und Montag, den 10. Mai in Polzin im Gemeindehause statt.** Zu gestellen haben sich die Mannschaften aus den nachbezeichneten Ortschaften:

Althütten, Altsanskow, Altschlage, Arnhausen, Bolkow, Bramstädt, Brutzen, Buslar, Kavelsberg, Collatz, Damen, Damerow, Gr. Dewsberg, Kl. Dewsberg, Gauerkow, Hagenhorst, Gr. Hammerbach, Heyde, Hohenwardin, Jagertow, Jeseritz, Klockow, Langen, Lankow, Lasbeck, Lutzig, Neusanskow, Passentin, Polzin Stadt, Polzin Schloß, Gr. Poplow, Kl. Poplow, Quisbernow, Rauden, Redel, Reinfeld, Retzin, Ritzerow, Röhlshof, Seligsfelde, Vorbruch, Gr. Wardin, Wusterbarth, Ziezeneff, Zuchen und Zwirnitz.

Es gelangen zur Vorstellung am Sonnabend, den 8. Mai in Polzin, morgens 6½ Uhr:

a. **sämtliche wegen körperlicher Untauglichkeit bisher zurückgestellten Militärpflichtigen der Geburtsjahre 1895, 1894 und ältere,**

b. diejenigen, unausgebildeten Landsturmpflichtigen I. Aufgebots (Jahrgänge 1876 bis 1895), die bereits zur Kavallerie, Feldartillerie, Train, als Krankenwärter, Oekonomiehandwerker oder zum Arbeitsdienst ausgehoben worden sind.

Am Montag, den 10. Mai, morgens 6½ Uhr, gelangen in Polzin zur Vorstellung:

c. die wegen zeitiger Untauglichkeit nicht eingestellten oder wieder entlassenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve,

d. **sämtliche unausgebildete (nicht gediente) Landsturmpflichtige II. Aufgebots, die in der Zeit vom 2. August 1869 bis 31. Dezember 1875 geboren sind.**

Die Musterung und Aushebung für den 1. Aushebungsbezirk findet am Freitag, den 14. und Sonnabend, den 15. Mai in Belgard im Restaurant Stadtholz statt. Zu gestellen haben sich die Mannschaften aus den nachbezeichneten Ortschaften:

Ackerhof, Ballenberg, Battin, Belgard Stadt, Bergen, Boissin, Buchhorst, Bulgrin, Burzlaff, Butzke, Kamissow, Klempin, Kösternitz, Krampe, Kl. Crössin, Darkow, Denzin, Dimkuhlen, Döbel, Drenow, Gr. Dubberow, Kl. Dubberow, Ganzkow, Glötzin, Grüssow, Johannsberg, Kieckow, Kowalk, Latzig, Lenzen, Altlülfitz, Neulülfitz, Mandelatz, Muttrin, Naffin mit Gippe, Natztow, Neuhof, Gr. Panknin, Kl. Panknin, Podewils, Pumlow, Pustchow, Gr. Rambin, Kl. Rambin, Rarfin, Redlin, Gr. Reichow, Kl. Reichow, Ristow, Roggow, Rostin, Rottow, Sager, Schinz, Schlennin, Schmenzin, Siedkow, Silesen, Standemin, Tietzow, Gr. Tychow, Vietzow, Gr. Voldekow, Kl. Voldekow, Vorwerk, Warnin, Wold. Tychow, Wutzow, Zadtkow, Zarnefanz, Zarnekow und Zietlow.

Es gelangen zur Vorstellung am Freitag den 14. Mai morgens 6½ Uhr in Belgard:

a) **sämtliche wegen körperlicher Untauglichkeit bisher zurückgestellten Militärpflichtigen der Geburtsjahre 1895, 1894 und ältere.**

b) diejenigen unausgebildeten Landsturmpflichtigen 1. Aufgebots (Jahrgänge 1876 bis 1895), die bereits zur Kavallerie, Feldartillerie Train, als Krankenwärter, Oekonomiehandwerker oder zum Arbeitsdienst ausgehoben worden sind.

Am Sonnabend den 15. Mai morgens 6½ Uhr gelangen in Belgard zur Vorstellung:

c) die wegen zeitiger Untauglichkeit nicht eingestellten oder wieder entlassenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve,

d) **sämtliche unausgebildete (nicht gediente) Landsturmpflichtige 2. Aufgebots, die in der Zeit vom 2. August 1869 bis 31. Dezember 1875 geboren sind.**

Die Beorderung der zur Musterung vorzustellenden Militärpflichtigen und der unausgebildeten Landsturmpflichtigen, die in der Zeit vom 2. August 1869 bis 31. Dezember 1875 geboren sind, liegt den Ortsbehörden ob. Für die pünktliche Gestellung der Leute sind sie verantwortlich.

Die zu b. und c. Genannten werden vom Bezirkskommando durch Gestellungsbefehle beordert werden.

Jeder Militärpflichtige hat seinen Musterungsausweis und die Landsturmpflichtigen ihren Landsturmschein oder sonstige Militärpapiere mitzubringen.

Die wegen amtlicher Verhältnisse von den Zivilbehörden als unabkömmlich anerkannten landsturmpflichtigen Zivilbeamten haben ihre Unabkömmlichkeitsbescheinigungen im Musterungstermin vorzulegen.

Die zu einem geordneten Betriebe der Eisenbahn, Post, Telegraphie und der militärischen Fabriken unbedingt notwendigen, festangestellten Beamten und ständigen Arbeiter, sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit; es genügt, die rechtzeitige Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigung.

Die Ortsvorsteher haben bei etwaigen Reklamationen den vorgeschriebenen Reklamationsfragebogen, wozu Formulare in der hiesigen Druckerei von Klemp vorrätig sind, gewissenhaft auszufüllen und ihn mir von dem Amtsvorsteher begutachtet und beglaubigt **spätestens bis zum 6. Mai** einzureichen. Diejenigen Angehörigen, zu deren Gunsten Reklamationen angebracht worden, müssen zur Stelle sein.

Landsturmpflichtige und Militärpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen zur Musterung behindert sind, haben dies durch ärztliche Atteste nachzuweisen.

Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß die Ortsvorsteher die in ihren Bezirken wohnhaften Leute selbst vorzuführen haben und sich vor Beendigung des Geschäfts aus den Musterungslokalen nicht entfernen dürfen. Vertretungen durch die Beigeordneten, Schöffen und stellv. Gutsvorsteher sind hierbei nur in den allerdringendsten Fällen gestattet und wird jedes Ausbleiben der Ortsvorsteher bezw. eines gut unterrichteten und mit den persönlichen Verhältnissen der Mannschaften genau vertrauten Vertreters mit einer Geldstrafe bis zu 15 Mk. geahndet werden. Vor Beginn des Geschäfts wird Nachfrage gehalten werden, ob die Ortsvorsteher der beteiligten Ortschaften anwesend sind.

Ich mache den Ortsvorständen besonders zur Pflicht, daß die Mannschaften nüchtern, rein gewaschen, mit reiner Wäsche versehen und pünktlich zur festgesetzten Zeit an Ort und Stelle erscheinen.

Bemerkt wird noch, daß eine **Einstellung des unausgebildeten Landsturms zweiten Aufgebots durch die erfolgende Musterung in absehbarer Zeit keineswegs beabsichtigt ist.**

Belgard, den 30. April 1915.

Der Landrat.

Preise.

Lfd. Nr.	Flammkohlen	Preis für 1 Tonne = 1000 kg = 20 Ztr. frei Eisenbahnwagen auf der Grube							
		Königs-Grube		Königin Luise-Grube		Rheinbaben-Schächte. Bilschowitz.		von Velsen-Schächte. Knurow.	
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	Stückkohlen	15	60	15	80	15	60	15	60
2	Würfelkohlen . . .	15	60	15	80	15	60	15	60
3	Nußkohlen I	15	60	15	80	15	60	15	60
4	Nußkohlen II . . .	13	80	13	90	13	80	—	—
5	Gewaschene Nußkohlen II	—	—	14	50	—	—	13	90
6	Erbskohlen	11	50	11	70	11	50	—	—
7	Gewaschene Erbskohlen	—	—	12	—	—	—	11	50
8	Förderkohlen . . .	—	—	13	20	—	—	—	—
9	Kleinkohlen I . . .	11	40	11	50	11	40	—	—
10	Rätterkleinkohlen . .	10	30	10	40	10	30	—	—
11	Gewaschene Grieskohlen	—	—	—	—	—	—	10	20
12	Staubkohlen	5	80	6	20	5	80	—	—
13	Förder I	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Förder II	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Förder III	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Briketts von 3 kg und 6 kg	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Briketts von 0,900 kg	—	—	—	—	—	—	—	—

Verkaufs- und Zahlungsbedingungen.

1. Der Verkauf der Kohlen findet nach dem Gewichte und dessen Feststellung durch vereidete Wiegemeister der betreffenden Berginspektion auf geeichten Brückenwagen statt. Maßgebend ist das auf der Grube festgestellte Gewicht.

2. Die Versendung der Kohlen mittels der Eisenbahn findet nur in ganzen Wagenladungen von 10 Tonnen (200 Ztr.), 11 Tonnen (220 Ztr.), 12½ Tonnen (250 Ztr.), 15 Tonnen (300 Ztr.) und 20 Tonnen (400 Ztr.) netto statt. Das Zusammenladen mehrerer Kohlensorten in **einen** Wagen ist ausgeschlossen.

Auf Wunsch werden bis zur Mindestmenge von 50 Zentnern Teilungen einzelner Wagen durch Bretterwände vorgenommen. Die Teilung erfolgt nach Ausmaß. Für jede Bretterwand werden 2 Mark berechnet. Eine Gewähr für das Gewicht wird nur für den Gesamtinhalt des Wagens auf der Grube übernommen, nicht aber für die einzelnen Teile.

Eine Verpflichtung wird nur zur Lieferung aus einer bestimmten Grube nicht von einem bestimmten Schachte übernommen.

3. Die Annahme von Bestellungen und die Versendung der Kohlen erfolgt nur im Verhältnis der Leistungsfähigkeit der betreffenden Gruben. Die Erledigungen der Bestellungen geschieht in der Reihenfolge ihres Eingangs bei dem Handelsbüro der Königlichen Bergwerksdirektion. Wenn auf einem staatlichen Steinkohlenbergwerke Oberschlesiens der Betrieb beeinträchtigt wird durch höhere Gewalt, insbesondere durch wesentliche Betriebsstörungen, Wagenmangel, Arbeitermangel, Arbeitseinstellungen, Krieg und Mobilmachung, so sind wir für die Dauer der dadurch notwendig werdenden Betriebseinschränkungen von der Lieferung entbunden.

4. Alle Bestellungen sind frei **an das Handelsbüro der Königlichen Bergwergsdirektion in Hindenburg-Oberschl.** zu richten, das die bestellten Kohlen auf Kosten und Gefahr des Empfängers oder Bestellers versendet. In den Kohlenbestellschreiben ist daher wegen richtiger Ausfertigung der Frachtbriefe, außer der Bezeichnung der gewünschten Mengen und Sorten, überall der Wohnort des Empfängers, die Empfangsstation sowie die Grube, aus der die Kohlen gewünscht werden, genau anzugeben. Die Ausfertigung der Frachtbriefe seitens des Handelsbüros der Königlichen Bergwerksdirektion geschieht in Vertretung der Abnehmer.

5. Das Kohlenkaufgeld ist im voraus portofrei einzusenden, oder es ist der Bestellung die Erklärung beizufügen, daß die Bezahlung der Sendung durch Nachnahme bei der zuständigen Güterabfertigungsstelle eingezogen werden darf.

Die Vorauszahlung des Kaufgeldes kann erfolgen durch portofreie Uebersendung des Betrages an die Königliche Berghauptkasse in Hindenburg Oberschl., durch Ueberweisung auf deren Girokonto bei der Reichsbanknebenstelle in Hindenburg Oberschl. oder durch Einzahlung auf das Postscheckkonto Nr. 2229 bei dem Postscheckamt Breslau.

Frachtbrief- und Konossementsstempel, sowie alle Steuern, die durch Reichs- oder Landesgesetz eingeführt werden und den Versand belasten, hat der Empfänger zu tragen.

6. Das Kaufgeld wird nach den am **Versandtage** der Kohlen geltenden Tagespreisen berechnet.

7. Bei Bestellung von Staats- oder Kommunalbehörden bedarf es der Vorausbezahlung nicht. Auch wird ihnen ohne Stellung von Sicherheit Kredit gewährt.

Gegen angemessene Sicherheit wird den ständigen Abnehmern größerer Kohlenmengen ein monatlicher Kredit gewährt. Die Sicherheit kann außer in deutschen Staatspapieren oder anderen mündelsicheren Wertpapieren noch bestehen in gezogenen Sichtwechseln oder Bürgscheinen, sowie Hinterlegungsscheinen der Reichsbank oder der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) über dort hinterlegte deutsche Staatspapiere oder andere mündelsichere Wertpapiere. Die Sichtwechsel müssen von einem als sicher geltenden Bankhause angenommen, auf die Königliche Berghauptkasse in Hindenburg Oberschl., nicht an Ordre ausgestellt sein. Mit den Hinterlegungsscheinen hat der Sicherheitsbesteller eine Verpfändungsurkunde beizubringen, wonach sich die Reichsbank oder die Seehandlung bereit erklären, die hinterlegten Papiere gegen Uebergabe der quittierten Hinterlegungsscheine jederzeit an uns auszuhändigen. Ueber die Zuverlässigkeit der Sicherheitspapiere, worüber auf Verlangen vorher Auskunft erteilt wird, wird Entscheidung vorbehalten. Bar hinterlegte Sicherheit wird nicht verzinst. Rechnungen werden monatlich zugestellt und sind innerhalb 8 Tagen nach Empfang zu bezahlen.

Warnung!

Am **Freitag, den 7. Mai 1915,** findet bei Klempin mit Schußrichtung auf den Kösternitzer Berg ein Schießen mit scharfer Munition statt. Das gefährdete Gelände liegt zwischen den Orten Belgard—Kösternitz, Pumlow—Klempin. Am Schießtage darf das vorbezeichnete Gelände, welches gesperrt ist, von 7½ Uhr vorm. bis 10½ vorm. nicht betreten werden. Den Anordnungen der Absperrungsposten ist unbedingt Folge zu geben. Der Beginn des Schießens wird durch je eine rote Flagge in der Feuerstellung — Klempiner Berg und Kösternitzer Berg angezeigt.

Vor dem Berühren etwa nicht gesprungener Geschosse wird wegen der damit verbundenen Lebensgefahr gewarnt. Der Fundort derartiger Geschosse ist unverzüglich der unterzeichneten Dienststelle anzuzeigen.

Die Aneignung der auf dem Schießgelände liegenden Munitionsteile ist strafbar. Letztere werden durch Mannschaften der Abteilung gesammelt werden.

Kommando der Ersatzabteilung Feldartillerie-Regiments Nr. 2.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte. Berlin W. 35, Potsdamer Straße 30.

Der Preußische Landwirtschaftsminister gibt folgendes bekannt:

Die Sicherung der Ernährung von Volk und Armee hat empfindliche Eingriffe in das Wirtschaftsleben gefordert, die sich nicht auf die Regelung des Verbrauchs von Brotgetreide beschränkt, sondern auch landwirtschaftliche Erzeugnisse der freien Verfügung entzogen

haben, deren teilweise Verwendung als Viehfutter bisher allgemein üblich und kaum zu entbehren war!

Da ohne die Erhaltung eines hinreichenden Viehbestandes auch die Erhaltung der wirtschaftlichen Kraft der Nation in Frage gestellt wird, so mußten auch Maßnahmen dafür getroffen werden, das im Inland erzeugte und das vom Ausland eingeführte Futter durch sparsame Wirtschaft und gleichmäßige Verteilung auf das ganze Reichsgebiet möglichst vorteilhaft auszunutzen. Nur wenn dies geschieht, wird es möglich sein, alle Erzeugnisse, die als menschliche Nahrung und als Viehfutter in Betracht kommen, dem erstgenannten wichtigsten Zweck, also der Ernährung der Menschen vorzugsweise zu erhalten. In derselben Richtung liegen die von mir mit größtem Nachdruck verfolgten Bestrebungen, Ersatzfutterstoffe, wie die aus Stroh hergestellten, und die Erzeugnisse des Waldes, im möglichst großen Umfang für Fütterungszwecke heranzuziehen.

Die Regelung der menschlichen Ernährungsfragen ist größtenteils der Regelung der Futterverhältnisse vorausgegangen! Letztere war aber schon deshalb ebenfalls unbedingt erforderlich, weil schon wenige Monate nach Beginn des Krieges auf dem ganzen Futtermarkt eine unerhörte Spekulation und Preistreiberei Platz gegriffen hat, die allerdings nicht dem reellen Handel, wohl aber den zahlreichen Unternehmern und Zwischenhändlern zur Last fällt, die in der krassesten Weise die Kriegslage zu ihrem Vorteil ausgenutzt haben.

Die Regelung des Verkehrs mit Futtermitteln hat besondere Schwierigkeiten, einmal wegen des Zusammenhanges mit den Fragen der menschlichen Ernährung (Futterzucker, Kleie), sodann wegen der ungemein großen Zahl der in Betracht kommenden Futtermittel und der großen Schwankungen, die nahezu jedes einzelne derselben an Nährstoffen aufwies! Schon aus letzterem Grunde konnte die Festsetzung von Höchstpreisen, die auch den weiteren Handel nachteilig beeinflußt haben würde, nicht zum Ziele führen. Eine unmittelbare Bewirtschaftung auch der Futterstoffe war daher nicht zu umgehen!

Als Organ zur Lösung der Aufgabe erschien die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H.", geeignet. Sie wurde im Jahre 1897 vom „Bund der Landwirte", der „Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft", dem „Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften", der „Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland" und der „Vereinigung der christlichen Bauernvereine", als kaufmännische Organisation für die Beschaffung des Bedarfes an Thomasmehl begründet. In ihr sind also fast alle größeren wirtschaftlichen Vereinigungen der deutschen Landwirtschaft mit ihren nach Millionen zählenden Mitgliedern vertreten und die zu den einzelnen Verbänden gehörigen Glieder sind über das ganze Reichsgebiet verteilt.

Die Bezugsvereinigung hat sich zur Lösung dieser Aufgabe nicht angeboten, sie hat sie vielmehr auf Ersuchen des Reichs übernommen. Es sind ihr der Reihe nach übertragen worden:

1. Die Verteilung der aus den besetzten Gebieten stammenden, von der Heeresverwaltung den Verteilungsstationen im Westen und Osten zugeführten Futter- und Düngemittel.
2. Die Verteilung der vom Zentraleinkauf erworbenen Futterstoffe.
3. Die Verteilung der zuckerhaltigen Futtermittel (Bekanntmachung vom 12. Februar 1915, Reichsgesetzblatt Nr. 18 von 1915);
4. Die Verteilung der Kleiebestände, soweit sie nicht den Kommunalverbänden von Haus aus überlassen bleiben (Bekanntmachung vom 5. März 1915, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Seite 52 von 1915);
5. die Verteilung der übrigen Kraftfuttermittel (Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermittel vom 31. März 1915, Reichsgesetzblatt Nr. 44 von 1915).

Schließlich hat die Vereinigung noch selbst Futtermittel erworben, die sie ebenfalls zur Verteilung bringt.

Die Befugnisse der Bezugsvereinigung, ihr Geschäftsumfang und die Art ihrer Tätigkeit sind noch nicht hinreichend bekannt geworden. Die Bezugsvereinigung kann zur unmittelbaren Abgabe an die einzelnen Landwirte nur über die Futterstoffe frei verfügen, die aus den besetzten Gebieten stammen, die ihr vom Zentraleinkauf übergeben sind und die sie selbst erworben hat. Dagegen kann sie die zuckerhaltigen Futterstoffe, die Kleie sowie die übrigen Kraftfutterstoffe nur an die Kommunalverbände liefern. Diese haben die Unterverteilung an die Landwirte und Viehhalter unter Inanspruchnahme des Handels oder auf andere Weise zu bewirken. Die auf jeden Verband entfallenden Mengen sind durch besondere Verteilungsschlüssel festgelegt. Bei der Verteilung der Kraftfutterstoffe ist sie außerdem an die Beschlüsse des Beirates gebunden (§ 7 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 31. März 1915.) Die zahlreichen Zuschriften, die von den einzelnen Landwirten an die Bezugsvereinigung gerichtet werden, sind also zwecklos und geschäftserschwerend, diese haben sich in erster Linie an ihre Kommunalverbände zu wenden.

Vielfach ist die falsche Anschauung verbreitet, daß die Bezugsvereinigung die ihr vom Reich übertragenen Aufträge dazu benutze, um sich selbst einen möglichst großen Gewinn zu verschaffen oder um die ihr angeschlossenen Genossenschaften zu begünstigen. Dies ist durchaus unzutreffend, ihre Tätigkeit ist gemeinnützig und durch das Dazwischentreten der Kommunalverbände ist jede parteiische Stellungnahme ausgeschlossen.

Zunächst sind die Uebernahmepreise festgelegt: für die zuckerhaltigen Futtermittel in § 5 der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915, für die Kleie durch Abschnitt VI der Bekanntmachung vom 5. März 1915, für die übrigen 62 Kraftfuttermittel durch Bestimmung des Reichskanzlers vom 20. April 1915. Es seien hieraus nur die Uebernahmepreise für die meist gehandelten Futterstoffe erwähnt:

	Uebernahmepreis für 1000 kg (1 Tonne)	
Mais	320 Mk.	in Leihsäcken
Rapskuchen	184 „	lose
Palmkernkuchen	240 „	lose
Leinkuchen	240 „	lose
Kokoskuchen	240 „	lose
Palmkernkuchenmehl	252 „	brutto einschl. Sack
Sesamkuchenmehl	236 „	brutto einschl. Sack
Baumwollsaatkuchenmehl mindestens 38 Proz. Protein und Fett	196 „	brutto einschl. Sack
Erdnußkuchenmehl	252 „	brutto einschl. Sack

Kommt eine Einigung über den Preis zwischen dem Lieferungspflichtigen und der Bezugsvereinigung nicht zustande, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Bei den aus den besetzten Gebieten kommenden Gütern wird der Uebernahmepreis durch die Heeresverwaltung festgesetzt.

Die Lieferungspflichtigen sind gehalten, sich bezüglich der Verladung der Güter den Anordnungen der Bezugsvereinigung zu fügen (§ 2 der Bekanntmachung vom 12. Februar, Abschn. 6 der Bekanntmachung vom 5. März, § 4 der Bekanntmachung vom 31. März 1915.) Im Falle der Weigerung kann die Lieferung unbeschadet der dadurch verwirkten Strafe durch Anordnung unmittelbaren Zwanges bewirkt werden. (§ 10 der Bekanntmachung vom 12. Februar, § 14 der Bekanntmachung vom 31. März 1915).

Der Verkaufspreis an den Verbraucher ist ebenfalls festgelegt, die Bezugsvereinigung kann für die Verteilung einen Aufschlag auf den Uebernahmepreis von 4 Prozent berechnen, der Kommunalverband für die Unterverteilung einen solchen von 3 Prozent. Die Bezugsvereinigung darf aber nur 2 vom Tausend als Vermittlungsgebühr für sich zurückbehalten, der verbleibende Ueberschuß muß zum Ankauf von Futtermitteln aus dem Ausland verwendet werden.

Die Bezugsvereinigung wurde mit der Ausführung der erwähnten Verteilungsgeschäfte in rascher Folge beauftragt, die Beschaffung der großen Zahl von Angestellten und die Organisation mußte rasch erfolgen, was anfangs wegen der zahlreichen Aushebungen zum Militärdienst beträchtliche Schwierigkeiten machte.

Vielfach wird die Gesamtmenge der vorhandenen Bestände überschätzt, namentlich bezüglich der Kleie. Das berechtigte Bestreben der Kriegsgetreidegesellschaft, möglichst viel Getreide ganz zu schroten und die Kleie soviel als möglich auszumahlen, hat eine weitere Verminderung der Bestände zur Folge. Der verfügbare Bestand an Kleie ist also an sich beschränkt und er fällt erst im Laufe der Monate in dem Maße an, in dem die Kriegsgetreidegesellschaft Getreide vermahlen läßt. Der Wagenmangel und die häufig notwendigen Streckensperren erschweren außerdem die Ablieferung. Im übrigen sei noch folgendes bemerkt:

Für die Lieferung von zuckerhaltigen Futterstoffen sind alle Vorbereitungen getroffen, sie kann also in allen Fällen unverzüglich erfolgen. Die Bezugsvereinigung hat hierfür Bestellscheine (grüne Zettel) ausgegeben, die bei Bestellungen einzusenden sind. Die Bezugsvereinigung verfügt auch über beträchtliche Mengen von Melasse und Zuckerfutter außerhalb des Kontingents. Die Preise für solchen Zucker sind unwesentlich höher als die des beschlagnahmten. Etwaige Bestellungen auf solches Futter sollten unverzüglich gemacht werden.

Für die Lieferungen der Kraftfuttermittel (Bekanntmachung vom 31. März) übersendet die Bezugsvereinigung den Lieferungspflichtigen Anforderungsscheine; die Waren sind sofort nach Empfang dieser Scheine an den bezeichneten Kommunalverband abzusenden, die Inhaber der Ware haben unverzüglich durch Duplikatfrachtbrief bei Bahnverladungen oder durch Einsendung von Quittungen bei Abholung mit Fuhrwerk der Bezugsvereinigung den Nachweis für die erfolgte Verladung beizubringen. Dem Kommunalverband übermittelt die Bezugsvereinigung für die von ihm bestellten Waren Ueberweisungsscheine auf den Lieferungspflichtigen, die von den Kommunalverbänden letzteren zugleich mit den Frachtbriefen einzusenden sind. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß die Verladung unverzüglich erfolgt und gegebenenfalls die Anwendung unmittelbaren Zwanges zu veranlassen sowie der Bezugsvereinigung

hiervon Mitteilung zu machen. Teilposten, die nicht eine volle Waggonladung ausmachen, ist die Bezugsvereinigung bestrebt, womöglich im Gebiet des betreffenden Kommunalverbandes zu belassen. Die Abforderungsscheine tragen Buchungszeichen, die in dem Briefverkehr angegeben werden sollten. Der ganze Verkehr wird sich leichter und schneller vollziehen, wenn die Kommunalverbände sich für die Abwickelung der Geschäfte einer leistungsfähigen Genossenschaft oder Handelsfirma bedienen. Formulare für die Erteilung der Vollmachten übersendet die Bezugsvereinigung.

Unklarheit herrscht auch noch über die im Eigentum eines Ausländers stehenden, zum Verkauf im Inlande bestimmten Kraftfuttermittel; bezüglich dieser bestimmt § 6 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 31. März, das der Uebernahmepreis von der zuständigen Handelskammer endgültig festzusetzen ist. Die Verwahrer solcher Kraftfutterstoffe (Spediteure usw.) waren verpflichtet, bis zum 15. April die Handelskammer, in deren Bezirk die Ware lagert um Festsetzung der Uebernahmepreise zu ersuchen und die Bezugsvereinigung entsprechend zu benachrichtigen. Dies ist in den meisten Fällen nicht geschehen und muß unverzüglich nachgeholt werden.

Bei dem Verkehr mit zuckerhaltigen Futtermitteln hat die Bezugsvereinigung wegen Verweigerung der Lieferung leider mehrfach Anzeige bei der Staatsanwaltschaft machen müssen. Sie würde auch bei dem Verkehr mit Kraftfutterstoffen gezwungen sein, von den gebotenen Zwangsmaßregeln Gebrauch zu machen, wenn sie bei der Durchführung ihrer Aufgaben wider Erwarten auf Schwierigkeiten stoßen sollte.

Berlin, den 26. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Frhr. v. Schorlemer.

Veröffentlicht.
Belgard, den 29. April 1915.
Der Kreisausschuß.

Erhebung der Vorräte an Getreide und Mehl am 9. Mai 1915.

Mit dem heutigen Tage sind den beiden Polizeiverwaltungen, sowie den Guts- und Gemeindevorstehern je zwei Ausführungsanweisungen und die zur Erhebung der Vorräte an Getreide und Mehl am 9. Mai 1915 nötigen Vordrucke zugegangen.

Sollte irgend ein Ortsvorsteher bis zum 6. d. Mts. nicht genügend oder überhaupt keine Formulare erhalten haben, so ersuche ich, dieselben sofort telegraphisch oder telephonisch bei mir zu beantragen, da **bestimmt bis zum 12. Mai früh die aufgerechneten und unterschriftlich vollzogenen Ortslisten** in meinen Händen sein müssen.

Wird dieser Zeitpunkt nicht innegehalten, so wird ohne weiteres **ohne nochmalige Erinnerung** eine Zwangsstrafe von 10 M. festgesetzt werden.

Abschrift der Ortsliste hat jeder Ortsvorsteher zurückzubehalten.

Belgard, den 4. Mai 1915.
Der Landrat.

Die Ersatz-Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 2 hier beabsichtigt am Freitag, den 7. d. Mts., ein Schießen mit scharfer Munition, Schußrichtung Klempin, auf dem Köstenitzer Berg abzuhalten.

Zur Herstellung des Sicherheitsgeländes wird an diesem Tage das Gelände zwischen Belgard—Köstenitz—Pumlow—Darkow—Klempin für die Zeit von 7½ bis 10½ Uhr vormittags durch Posten abgesperrt.

Eine entsprechende Warnung betreffs Berührung blindgegangener Geschosse wird in dem Belgard-Polziner Kreisblatt und in der Belgarder Zeitung zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden.

Alle diejenigen, welche Anspruch auf Flurschäden für Flurschaden oder Betriebsstörung erheben, haben sich am 7. d. Mts. bis 3 Uhr nachmittags in Klempin beim Gemeindevorsteher einzufinden.

Belgard, den 1. Mai 1915.
Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutes Klein-Rambin erloschen, die Desinfektion vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen ist, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängte Sperre auf.

Belgard, den 1. Mai 1915.
Der Landrat.

Im Kreise Dramburg ist die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Rittergutes Fritze in Sarranzig erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Belgard, den 1. Mai 1915.
Der Landrat.

Im Kreise Köslin ist die Maul- und Klauenseuche erloschen 1. auf dem Gehöfte des Eigentümers Johann Brümmel in Bizicker-Abbau, 2. des Gemeindevorstehers Manke in Kratzig, 3. des Eigentümers Alwin Berndt in Schmollenhagen und auf dem Gutshof in Parnow und Amalienhof.

Belgard, den 1. Mai 1915.
Der Landrat.

In Gr. Dubberow ist der Bauer Reinhold Wendt erneut zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 30. April 1915.
Der Landrat.

In Natztow ist der Bauer Karl Krüger zum Schöffen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 1. Mai 1915.
Der Landrat.

In Neusanskow ist der Eigentümer August Baumann zum Schöffenstellvertreter wiedergewählt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 30. April 1915.
Der Landrat.

Im Kreise Dramburg ist unter dem Rindvieh des Rittergutes Klebow der Maul- und Klauenseucheverdacht amtstierärztlich festgestellt worden.

Belgard, den 1. Mai 1915.
Der Landrat.

Im Kreise Köslin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen unter den Rindern des Eigentümers Müller in Varchmin und erloschen 1. auf dem Gehöft des Försters Birkenhagen in Varchmin, 2. des Schmieds Marten in Varchmin, 3. des Eigentümers Hermann Holz in Varchmin, 4. des Eigentümers Thies in Kordeshagen-Abbau und 5. auf dem Gutshof in Varchmin.

Belgard, den 1. Mai 1915.
Der Landrat.

Franz Hartwig Nachflg.
Meder & Klemm
Telf. 44. **Belgard a. Pers.** Telf. 44.
Lager sämtlicher
Baumaterialien
wie:

Ia. Stein-Dachpappen
Klebepappen
Klebemasse
Dachlack
präp. Steinkohlenteer
Dichtungskitt
Kienteer
Karbolineum
Isolierfilzplatten
Isolier-Asphaltplatten
Isoliermasse
u. s. w.

Ia. Zement-Dachsalzziegel
Portland-Zement
Gogoliner Baukalk
Rohrgewebe, einfach u. doppelt, (mit verzinkt. Drähten)
Staußziegel-Gewebe
Skromberga'er Klinkersteine
Chamottesteine
Chamottemörtel
I-Träger, [-Eisen
hydraul. Kalk, Gips
Krippenschalen
Schweine- und Pferdetröge
u. s. w.

Norddeutsche Hagel-Vers-Ges.
A. G. zu Berlin.
Zur näheren Auskunft und Entgegennahme von Anträgen ist der Unterzeichnete jederzeit bereit.
Vertreter **Carl Schmidt,**
fr. Gutspächter.
Belgard, Friedrichstr. 89.

Frühjahrs-Kleider 1915!
Wie sollen sie sein? Sie sollen in ihrem schlichten Geschmack den Geist der Zeit wiederspiegeln und ohne große Aufwendungen herzustellen gehen. Viele geeignete Vorlagen enthält **das neue Favorit-Moden-Album** (nur 60 Pf) und Jugend-Album (60 Pf) bei: **P. Leiser, Inh. Paul Jaroczynski.**

Baumkuchen und Baumkuchenzacken
empfehle zu Feldpostpaketen und Briefen.
Kolberger Baumkuchen-Fabrik Carl Meusing
Ostseebad Kolberg.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.